## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 39/2013 20. Dezember 2013

### Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 19. Dezember 2013

Bekanntmachung
der Neufassung der Studienordnung und der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Studiengang Soziologie
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 19. Dezember 2013

Aufgrund von Artikel 3 der zweiten Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31/2013, S. 1977) wird nachstehend der Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 19. Oktober 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die am 22. Dezember 2007 in Kraft getretene Studienordnung und Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2007, S. 1311, 1334),
- 2. die am 6. Januar 2012 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 der Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Januar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2012, S. 1) sowie
- die am 19. Oktober 2013 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 der eingangs genannten zweiten Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Oktober 2013.

Chemnitz, den 19. Dezember 2013

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

In Vertretung

Prof. Dr. Andreas Schubert

### Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz

### Inhaltsübersicht

### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- 88888 3 Zugangsvoraussetzungen
- 4 Lehrformen
- 5 Ziele des Studienganges

### Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- 6 Aufbau des Studiums
- Inhalte des Studiums 7

### Teil 3: Durchführung des Studiums

- Studienberatung
- § 9 § 10 Prüfungen
- Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

### Teil 4: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Veröffentlichung § 11

Anlage 1: Studienablaufplan Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

# Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

### § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Soziologie erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz oder einer anderen deutschen Universität im Bachelorstudiengang Soziologie oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.

- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende müssen Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (vorzugsweise Englisch) durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Feststellungsprüfung (an einem öffentlichen Gymnasium oder an der Universität) nachweisen.

### § 4 Lehrformen

Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).

# § 5 Ziele des Studienganges

- (1) Der Masterstudiengang Soziologie schließt inhaltlich an sozialwissenschaftliche Studiengänge, insbesondere an den Bachelorstudiengang Soziologie der Technischen Universität Chemnitz an und bildet in diesem Sinne den zweiten Teil eines konsekutiv angelegten Studiums.
- (2) Ziel des Studienganges ist es, die von den Studierenden in ihrem ersten Studium erworbenen sozialwissenschaftlichen Kompetenzen sowohl inhaltlich zu konzentrieren als auch wissenschaftlich zu vertiefen. Dadurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Aufgaben insbesondere in folgenden Berufsfeldern vorbereitet werden:
- 1. Universitäten, Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen,
- 2. gewerbliche Sozial-, Meinungs- und Marketingforschung,
- 3. Referenten- und Führungsfunktionen in öffentlichen Verwaltungen und Politik,
- 4. Referenten- und Führungsfunktionen in Verbänden, Kirchen, Parteien, Non-Profit- und Non-Governmental-Organisationen,
- 5. Fach- und Führungsfunktionen in Wirtschaftsunternehmen, dort vor allem in den Bereichen Personal, Marketing, Kommunikation, Betriebsdaten, Strategie,
- 6. Fach- und Führungsfunktionen im Medienbereich und Journalismus,
- 7. operative und Führungsfunktionen in nicht staatlichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen.
- (3) Das Studium konzentriert sich auf soziologische Fragestellungen, Forschungsansätze und Methoden und verbindet diese mit einer inhaltlichen Ausrichtung auf die Schwerpunkte (A) "Familie und Bevölkerung", (B) "Praxis des Alltags und der Lebensführung" und (C) "Modernisierung und Moderne Gesellschaften". Zu den wesentlichen Studieninhalten gehören die Vermittlung gründlicher Kenntnisse in den spezifischen Methoden empirischer Sozialforschung in ihrem Anwendungsbezug und die Anwendung von allgemeinen soziologischen Theorien in diesen Schwerpunkten. Da zwei der drei Schwerpunkte zu studieren sind, ergeben sich fruchtbare Querverbindungen z.B.
- zwischen A und B:
  - 1. in der Wechselwirkung zwischen demographischer Entwicklung und Arbeitsmarkt,
  - 2. in den Auswirkungen moderner Arbeitsformen auf die Gestaltung der privaten Lebensführung,
  - in Themen, die sich auf die Auswirkungen von Bevölkerung und Familienfragen auf die Personal- und Arbeitszeitpolitik von Betrieben oder auch auf die Strukturplanungen großer Kommunen beziehen,
  - 4. in Fragen der Verbindung von "Beruf und Familie" oder von "work life balance" in Betrieben oder in verkehrspolitischen und stadtplanerischen Arbeitsfeldern,
  - 5. in den Auswirkungen demographischer Veränderungen auf die Stadtentwicklung.
- zwischen A und C:
  - in der international vergleichenden Analyse demographischer Entwicklungen und der Sozialstruktur,
  - 2. im Kulturvergleich von Familien- und Verwandtschaftssystemen,
  - 3. in der Interdependenz von Gesellschaften durch Migration.
- zwischen B und C:
  - 1. in Fragen der sozioökonomischen sozialstrukturellen Langfristentwicklung von Industriegesellschaften,
  - 2. in Problemfeldern, die aus dem grundlegenden Strukturwandel von Arbeitsmärkten, Betrieben und Arbeitsformen oder dem Wandel von Wohn- und Siedlungsformen entstehen.
- (4) Der Studiengang Soziologie ist forschungsorientiert im Hinblick auf die drei inhaltlichen Schwerpunkte. Hierdurch sollen die Studenten befähigt werden, in den ihnen offen stehenden Berufsfeldern (vgl. Absatz 2) Positionen zu bekleiden, die wissenschaftlich-systematische Kompetenzen ebenso erfordern wie die Fähigkeit zu selbständigem Urteilen und Entscheiden.

# Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

### § 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

### 1. Basismodul:

Modul 1: Soziologische Theorien und soziale Fakten 10 LP (Pflichtmodul)

### 2. Schwerpunktmodule:

Aus den nachfolgenden Schwerpunktmodulen sind zwei zu wählen:

Modul 2: Gesundheit in primären Sozialbeziehungen I 10 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul 3: Arbeit und Engagement in zivilgesellschaftlichen,

ökonomischen oder staatlichen Kontexten I 10 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul 4: Sozialstrukturen im internationalen Vergleich I 10 LP (Wahlpflichtmodul)

### 3. Ergänzungsmodul:

Modul 5: Moderne Gesellschaftsdiagnosen und Prognosen 10 LP (Pflichtmodul)

### 4. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgenden Vertiefungsmodulen sind zwei zu wählen, wobei die gewählten Schwerpunktmodule fortzusetzen sind:

Modul 6: Gesundheit in primären Sozialbeziehungen II 25 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul 7: Arbeit und Engagement in zivilgesellschaftlichen,

ökonomischen oder staatlichen Kontexten II 25 LP (Wahlpflichtmodul) Modul 8: Sozialstrukturen im internationalen Vergleich II 25 LP (Wahlpflichtmodul)

5. Modul Master-Arbeit:

Modul 9: Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

# § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studienprogramm gliedert sich in ein Basismodul (Modul 1), drei Schwerpunktmodule (Module 2, 3 und 4), ein Ergänzungsmodul (Modul 5), drei Vertiefungsmodule (Module 6, 7 und 8) und ein Modul Master-Arbeit (Modul 9).
- (2) Im Basismodul soll hinsichtlich der theoretischen und empirischen Analyse moderner Gesellschaften eine gemeinsame Basis für alle Studierenden gelegt werden.
- (3) In den Schwerpunktmodulen erfolgt eine konzentrierte Einarbeitung in die Studienschwerpunkte "Gesundheit in primären Sozialbeziehungen", "Arbeit und Engagement in zivilgesellschaftlichen, ökonomischen oder staatlichen Kontexten" und "Sozialstrukturen im internationalen Vergleich", von denen von den Studierenden zwei zu wählen sind. Die Arbeit in den Schwerpunktmodulen dient der Entwicklung eines studentischen Projektes, das im Vertiefungsmodul weiterentwickelt und zur Masterarbeit hinführen soll.
- (4) Im Ergänzungsmodul werden die in den Studienschwerpunkten entwickelten Erklärungsansätze und aufgeworfenen Erklärungsprobleme vor dem Hintergrund allgemeiner soziologischer Theorien und empirischer Befunde diskutiert und dadurch das theoretische Wissen anwendungsbezogen vertieft.
- (5) In den Vertiefungsmodulen sollen, aufbauend auf die im Bachelorstudiengang sowie in den Schwerpunktmodulen erworbenen theoretischen und methodischen Grundkenntnisse, im Hinblick auf die spezifischen methodischen und theoretischen Erfordernisse des jeweiligen Schwerpunktes vertieft werden. Dies geschieht im Zusammenhang mit projektbezogenen Arbeiten, die der Grundlegung der Masterarbeit und einer individuellen Spezialisierung dienen.
- (6) Das Modul Master-Arbeit schließt das Studium ab. Das Thema der Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen der Schwerpunktmodule ein.
- (7) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebotes und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

# Teil 3 Durchführung des Studiums

# § 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Eine Studienberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. bei der Wahl der Studienschwerpunkte,
- 3. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 4. nach nicht bestandenen Prüfungen.

### § 9 Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

# § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

### Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 (Inkrafttreten und Veröffentlichung)

Nr. 39/2013

# Anlage 1: konsekutiver Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Nodul 1: Soziologische Theorien und soziale Fakten	300 AS 2 LVS (S2) PVL: Referat 2 PL: Hausarbeit, Klausur				300 AS / 10 LP
2. Schwerpunktmodule: Aus den nachfolgenden Schwerpunktmodulen sind zwei zu wählen:	nd zwei zu wählen:				
Modul 2 Gesundheit in primären Sozialbeziehungen I	300 AS 4 LVS (S2/K/E2) PVL: Referat PL: schriftliche Ausarbeitung				300 AS / 10 LP
Modul 3 Arbeit und Engagement in zivilgesellschaftlichen, ökonomischen oder staatlichen Kontexten I	300 AS 4 LVS (S2/K/E2) PVL: Referat PL: schriftliche Ausarbeitung				300 AS / 10 LP
Modul 4 Sozialstrukturen im internationalen Vergleich I	300 AS 4 LVS (S2/K/E2) PVL: Referat PL: schriftliche Ausarbeitung				300 AS / 10 LP
3. Ergänzungsmodul: Modul 5: Gesellschaftsdiagnosen und Prognosen		300 AS 2 LVS (S2) PVL: Referat PL: schriftliche Ausarbeitung			300 AS / 10 LP

Nr. 39/2013

# Anlage 1: konsekutiver Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>4. Vertiefungsmodule:</b> Aus den nachfolgenden Vertiefungsmodulen sind zwei zu wählen, wobei die gewählten Schwerpunktmodule fortzusetzen sind:	d zwei zu wählen wobei die de	swählten Schwernunktmodule fortzuset	zen sind:		
Modul 6: Gesundheit in primären Sozialbeziehungen II		300 AS 5 LVS (S4/K/E1)	450 AS 4 LVS (S2/K/E2)		750 AS / 25 LP
		2 PVL: Referate	PL: schriftl. Ausarbeitung oder Untersuchungsbericht		
Modul 7: Arbeit und Engagement in zivilgesellschaftlichen, ökonomischen oder		300 AS 5 LVS (S4/K/E1)	450 AS 4 LVS (S2/K/E2)		750 AS / 25 LP
Stadilicieli Nollexteli II		2 PVL: Referate	PL: schriftl. Ausarbeitung oder Untersuchungsbericht		
Modul 8: Sozialstrukturen im internationalen Vergleich II		300 AS 5 LVS (\$4/K/E1)	450 AS 4 LVS (S2/K/E2)		750 AS / 25 LP
		2 PVL: Referate	PL: schriftl. Ausarbeitung oder Untersuchungsbericht		
5. Modul Master-Arbeit					
Master-Arbeit				900 AS 1 LVS (K1) 2 PL: Masterarbeit, mündi. Prüfung (Verteidigung der Arbeit oder eines	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS	10 LVS	12 LVS	8 LVS	Exposes)	31 LVS
Gesamt AS	900 AS	900 AS	900 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP

Prüfungsleistung
Prüfungsvorleistung
Arbeitsstunden
Leistungspunkte
Lehrveranstaltungsstunden
Vorlesung
Seminar
Kolloquium
Exkursion

PL AS AS LVS EX S S S S EX S

### Basismodul

Modulnummer	Modul 1
Modulname	Soziologische Theorien und soziale Fakten
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: In diesem Modul werden wichtige theoretische Zugänge wie relevante Daten und Fakten über moderne Gesellschaften vermittelt. In Verbindung mit einem umfangreichen Selbststudiumsanteil soll dieses Modul auch der Identifizierung und Behebung von Wissensdefiziten auf diesem Gebiet dienen, die auch mit Unterschieden im Profil der Eingangsqualifikation zusammen hängen können.
	Qualifikationsziele: Das Ziel dieses Moduls liegt in der problemerschließenden Wissensvermittlung. Es soll ein gemeinsames Grundverständnis der soziologischen Grundlagen moderner Gesellschaften, der wichtigsten strukturellen Wandlungsprozesse sowie der gegenwärtigen Umstrukturierungsphase erreicht werden. An diesem Leitfaden orientiert sich die Auswahl des vermittelten Stoffs, der sich in etwa gleichgewichtig auf einflussreiche Theoriekonzepte sowie auf quantitativ fassbare Trends und Strukturmerkmale erstreckt.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.  • S: Soziologische Theorien und soziale Fakten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</li> <li>30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) zu einer Lehreinheit des Seminars (kann als Gruppenleistung erfolgen)</li> </ul>
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>Hausarbeit zu einem Seminarthema (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen)</li> <li>90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:</li> <li>Hausarbeit zu einem Seminarthema, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich</li> <li>Klausur zum Inhalt des Moduls, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Dauer des Moduls** 

# Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts

### Schwerpunktmodul

Modulnummer Modul 2 Modulname Gesundheit in primären Sozialbeziehungen I Modulverantwortlich Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung Inhalte: Das Modul führt in einem Seminar auf fortgeschrittenem Niveau Inhalte und Qualifikationsexemplarisch in Fragestellungen, Konzepte und Methoden der Gesundziele heits- und der Familiensoziologie ein und wiederholt ggf. Themen aus dem Bachelorstudium. In einem Kolloquium erfolgen angeleitete studentische Recherchen und deren Diskussionen zur Vorbereitung der Projektarbeiten im Vertiefungsmodul. Qualifikationsziele: Aufgabe dieses Moduls ist es, den Studierenden vertiefend die wichtigsten theoretischen und methodologischen Grundlagen empirischer Forschungen im Bereich der Gesundheits- und Familiensoziologie und Bevölkerung zu vermitteln und damit die Grundlagen für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in diesen Feldern zu legen. Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium (bei Bedarf mit Kurzexkursionen). S: Gesundheit in primären Sozialbeziehungen I (2 LVS) K/E: Vorbereitung der Projektarbeiten (2 LVS) Voraussetzungen für die keine **Teilnahme** Verwendbarkeit des Moduls ---Voraussetzungen für die Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und Vergabe von Leistungsdie erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die punkten Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): 30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) zu einer Lehreinheit des Seminars (kann als Gruppenleistung erfolgen) Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Hausarbeit zu einem Seminarthema (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

### Schwerpunktmodul

Modulnummer	Modul 3	
Modulname	Arbeit und Engagement in zivilgesellschaftlichen, ökonomischen och tlichen Kontexten I	der staa-
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologisch rien	he Theo-
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Das Modul führt in einem Seminar auf fortgeschrittenen exemplarisch in Fragestellungen, Konzepte und Methoden der Posoziologie und der Arbeits- und Industriesoziologie ein und wiede Themen aus dem Bachelorstudium. In einem Kolloquium erfolgen tete studentische Recherchen und deren Diskussionen zur Vort der Projektarbeiten im Vertiefungsmodul.	olitischen rholt ggf. angelei-
	Qualifikationsziele: Aufgabe dieses Moduls ist es, den Studierende fend die wichtigsten theoretischen und methodologischen Grundla pirischer Forschungen im Bereich der Politischen Soziologie und beits- und Industriesoziologie zu vermitteln und damit die Grundlein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in diesen Feldern z	agen em- d der Ar- lagen für
Lehrformen	·	mit Kurz- LVS) LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</li> <li>30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) zu einer Lehreinheit des Seminars (kann als Gruppenleistung erfolgen)</li> </ul>	
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</li> <li>Hausarbeit zu einem Seminarthema (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen)</li> </ul>	
Leistungspunkte und Noten	•	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studieren 300 AS.	nden von
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Seme	ester.
Teilnahme Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten  Modulprüfung  Leistungspunkte und Noten  Häufigkeit des Angebots Arbeitsaufwand	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleist die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzunge Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrf derholbar):  • 30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) Lehreinheit des Seminars (kann als Gruppenleistung erfolgen)  Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • Hausarbeit zu einem Seminarthema (Umfang ca. 25 Seiten, tungszeit 6 Wochen)  In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnof § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.  Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studieren 300 AS.	en für die fach wie zu eine Bearbeite sind in nden von

### Schwerpunktmodul

Modulnummer Modul 4

Modulname Sozialstrukturen im internationalen Vergleich I

Modulverantwortlich Professur Empirische Sozialforschung

Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalte: Das Modul führt in einem Seminar auf fortgeschrittenem Niveau exemplarisch in Fragestellungen, Konzepte und Methoden der Sozialstrukturanalyse und des internationalen Gesellschaftsvergleichs ein und wiederholt ggf. Themen aus dem Bachelorstudium. In einem Kolloquium erfolgen angeleitete studentische Recherchen und deren Diskussionen zur Vorbereitung der Projektarbeiten im Vertiefungsmodul.

Qualifikationsziele: Aufgabe dieses Moduls ist es, den Studierenden vertiefend die wichtigsten theoretischen und methodologischen Grundlagen empirischer Forschungen im Bereich der Sozialstrukturanalyse und des internationalen Gesellschaftsvergleichs zu vermitteln und damit die Grundlagen für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in diesen Feldern zu legen.

Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium (bei Bedarf mit Kurzexkursionen).

> S: Sozialstrukturen im internationalen Vergleich I (2 LVS) K/E: Vorbereitung der Projektarbeiten (2 LVS)

Voraussetzungen für die **Teilnahme** 

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):

30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) zu einer Lehreinheit des Seminars (kann als Gruppenleistung erfolgen)

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

Hausarbeit zu einem Seminarthema (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Arbeitsaufwand** 

Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.

**Dauer des Moduls** 

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

### Ergänzungsmodul

Modulnummer Modul 5

Modulname Gesellschaftsdiagnosen und Prognosen

Modulverantwortlich Professur Technik- und Industriesoziologie

Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalte: Thema des Moduls sind im weiteren Sinne soziologische Konzepte und Thesen zum Zustand moderner Gesellschaften und ihrer möglichen zukünftigen Entwicklung, die entweder von im Fach anerkannt grundlegender Bedeutung sind und/oder aktuell in der fachlichen oder allgemeinen Öffentlichkeit besonders intensiv diskutiert werden.

Qualifikationsziele: Ziel ist es, sich kritisch vergleichend mit diesen nicht selten auch aufgrund ihrer Popularisierung kontrovers diskutierten Konzepten intensiv auseinanderzusetzen, die meist nicht nur eine "Diagnose" über den aktuellen Zustand der Gesellschaft enthalten, sondern oft auch "prognostische" Thesen zum möglichen langfristigen Wandel und/oder zur Reform des sozialen Zusammenhangs anbieten und damit meist auch politisch bedeutsam sind.

Neben den fachlich-inhaltlichen Aufgaben im engeren Sinne verfolgt das Modul zwei weitere Ziele: Zum einen sollen sich die Teilnehmer auf hohem Niveau mit umstrittenen und politisch brisanten soziologisch (bzw. soziologisch beeinflussten) Themen auseinandersetzen. Zum zweiten sollen sich die Teilnehmer darin üben, in niveauvoller methodischer Weise eine komplexe und kontroverse Materie einem Publikum zu präsentieren.

Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Seminar.

> S: Gesellschaftsdiagnosen und Prognosen (2 LVS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):

30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) zu einer Lehreinheit des Seminars (kann als Gruppenleistung erfolgen)

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

> schriftliche Ausarbeitung zu einem Themengebiet des Seminars Gesellschaftsdiagnosen und Prognosen (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Arbeitsaufwand** Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

300 AS.

**Dauer des Moduls** Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

### Vertiefungsmodul

Modulnummer	Modul 6	
Modulname	Gesundheit in primären Sozialbeziehungen II	
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung	
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Es werden vertiefend Grundprobleme sowie aktuelle theo und forschungsmethodische Fragen der beiden soziologischen Sp biete behandelt, die in diesem Modul zusammengeführt werden: sundheitssoziologie und die Familiensoziologie. Vor diesem Hintergrund erfolgt in einem Kolloquium die thematisc methodische Konkretisierung der Fragestellungen der im Modul 2 v teten studentischen Forschungsprojekte sowie die Durchführung konkreter Untersuchungsschritte.	ezialge- die Ge- che und orberei-
	Qualifikationsziele: Es soll auf fortgeschrittenem Niveau die Fähig worben werden, sich selbständig mit den unterschiedlichen Grundmen sowie theoretischen und forschungsmethodischen Ansätzen den Spezialsoziologien mit einer innerfachlich interdisziplinären Perauseinanderzusetzen. Darauf aufbauend soll gelernt werden, Then Forschungsfragen sowie dazu passende Untersuchungsmöglichkentwickeln und in einer Projektarbeit anzuwenden.	dproble- der bei- spektive nen und
Lehrformen	<ul> <li>K/E: Forschungsorientiertes Kolloquium zur Konzipierung und zu den ersten praktischen Durchführungsschritten der Projektarbeiten</li> <li>S: Vertiefendes Seminar zu den Fragestellungen der Projektarbeiten</li> <li>K/E: Forschungsorientiertes Kolloquium zur praktischen</li> </ul>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 2: Gesundheit in primären Sozialbeziehungen I	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen sind:</li> <li>Modul 2: Gesundheit in primären Sozialbeziehungen I und folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</li> <li>30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) zum Seminar Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forschungsmethodische Fragen der Gesundheitssoziologie (kann als Gruppenleistung erfolgen)</li> <li>30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) zum Seminar Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forschungsmethodische Fragen der Familiensoziologie (kann als Gruppenleistung erfolgen)</li> </ul>	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Untersuchur lems, welches dem thematischen Rahmen eines der drei ange	

Seminare zugehört oder ein Untersuchungsbericht zu den durchgeführten Projektarbeiten (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen; Gruppenarbeit ist möglich: bei zwei Gruppenmitgliedern Umfang ca. 30 Seiten, für jedes weitere Gruppenmitglied zusätzlich ca. 5 Seiten; der individuelle Beitrag zur Gruppenleistung muss erkennbar sein)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 25 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

**Häufigkeit des Angebots** Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

750 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester

und beginnt im Sommersemester.

### Vertiefungsmodul

Modulnummer	Modul 7	
Modulname	Arbeit und Engagement in zivilgesellschaftlichen, ökonomische tlichen Kontexten II	en oder staa-
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Soziologie mit dem Schwerpunkt soziolorien	gische Theo-
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Es werden vertiefend Grundprobleme sowie aktuelle und forschungsmethodische Fragen der beiden soziologische biete behandelt, die in diesem Modul zusammengeführt wer beits- und Industriesoziologie sowie der Politischen Soziologie. Vor diesem Hintergrund erfolgt in einem Kolloquium die ther methodische Konkretisierung der Fragestellungen der der im bereiteten studentischen Forschungsprojekte sowie die Durc ersten konkreten Untersuchungsschritte.	en Spezialge- rden: der Ar- matische und Modul 3 vor-
	Qualifikationsziele: Es soll auf fortgeschrittenem Niveau die worben werden, sich selbständig mit den unterschiedlichen men sowie theoretischen und forschungsmethodischen Ansä den Spezialsoziologien mit einer innerfachlich interdisziplinärer auseinanderzusetzen. Darauf aufbauend soll gelernt werden, Forschungsfragen sowie dazu passende Untersuchungsmögentwickeln und in einer Projektarbeit anzuwenden.	Grundproble- tzen der bei- n Perspektive Themen und
Lehrformen	<ul> <li>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium mit Profesie Bedarf mit Kurzexkursionen).</li> <li>S: Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forschungsmethodische Fragen der Arbeits- und Industriesoziologie</li> <li>S: Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forschungsmethodische Fragen der Politischen Soziologie</li> <li>K/E: Forschungsorientiertes Kolloquium zur Konzipierung und zu den ersten praktischen Durchführungsschritten der Projektarbeiten</li> <li>S: Vertiefendes Seminar zu den Fragestellungen der Projektarbeiten</li> <li>K/E: Forschungsorientiertes Kolloquium zur praktischen Begleitung und zum Abschluss der Projektarbeiten</li> </ul>	rojektarbeiten (2 LVS) (2 LVS) (1 LVS) (2 LVS) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 3: Arbeit und Engagement in zivilgesellschaftlichen, ö oder staatlichen Kontexten I	,
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen voraussetzungen sind:</li> <li>Modul 3: Arbeit und Engagement in zivilgesellschaftliche schen oder staatlichen Kontexten I und folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</li> <li>30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierende nar Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forschiebtung erfolgen)</li> <li>30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierende nar Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forschiebtung erfolgen)</li> <li>30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierende nar Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forschiebten Soziologie (kann als Gruppenfolgen)</li> </ul>	en, ökonomi- r) zum Semi- hungsmetho- als Gruppen- r) zum Semi- hungsmetho-

Modulprüfung Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Untersuchungsproblems, welches dem thematischen Rahmen eines der drei angebotenen Seminare zugehört oder ein Untersuchungsbericht zu den durchgeführten Projektarbeiten (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen; Gruppenarbeit ist möglich: bei zwei Gruppenmitgliedern Umfang ca. 30 Seiten, für jedes weitere Gruppenmitglied zusätzlich ca. 5 Seiten; der individuelle Beitrag zur Gruppenleistung muss erkennbar sein)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 25 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

**Häufigkeit des Angebots** Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von

750 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester

und beginnt im Sommersemester.

### Vertiefungsmodul

Modulnummer	Modul 8	
Modulname	Sozialstrukturen im internationalen Vergleich II	
Modulverantwortlich	Professur Empirische Sozialforschung	
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Es werden vertiefend Grundprobleme sowie aktuelle und forschungsmethodische Fragen der beiden soziologische biete behandelt, die in diesem Modul zusammengeführt werde strukturanalyse sowie der internationale Gesellschaftsvergleich Vor diesem Hintergrund erfolgt in einem Kolloquium die ther methodische Konkretisierung der Fragestellungen der der im bereiteten studentischen Forschungsprojekte sowie die Durcersten konkreten Untersuchungsschritte.	en Spezialge- en: die Sozial- n. matische und Modul 4 vor-
	Qualifikationsziele: Es soll auf fortgeschrittenem Niveau die worben werden, sich selbständig mit den unterschiedlichen men sowie theoretischen und forschungsmethodischen Ansä den Spezialsoziologien mit einer innerfachlich interdisziplinärer auseinanderzusetzen. Darauf aufbauend soll gelernt werden, Forschungsfragen sowie dazu passende Untersuchungsmögentwickeln und in einer Projektarbeit anzuwenden.	Grundproble- tzen der bei- n Perspektive Themen und
Lehrformen	<ul> <li>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium mit Profesie Bedarf mit Kurzexkursionen).</li> <li>S: Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forschungsmethodische Fragen der Sozialstrukturanalyse</li> <li>S: Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forschungsmethodische Fragen des internationalen Gesellschaftsvergleichs</li> </ul>	rojektarbeiten (2 LVS) (2 LVS)
	<ul> <li>K/E: Forschungsorientiertes Kolloquium zur Konzipierung und zu den ersten praktischen Durchführungsschritten der Projektarbeiten</li> <li>S: Vertiefendes Seminar zu den Fragestellungen der Projektarbeiten</li> <li>K/E: Forschungsorientiertes Kolloquium zur praktischen Begleitung und zum Abschluss der Projektarbeiten</li> </ul>	(1 LVS) (2 LVS) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 4: Sozialstrukturen im internationalen Vergleich I	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzt Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen sind:         <ul> <li>Modul 4: Sozialstrukturen im internationalen Vergleich I und folgende Prüfungsleistungen (mehrfach wiederholbar):</li> <li>30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierende nar Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forsodische Fragen der Sozialstrukturanalyse (kann als Grupperfolgen)</li> </ul> </li> <li>30-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierende nar Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forsodische Fragen des internationalen Gesellschaftsvergleic Gruppenleistung erfolgen)</li> </ul>	r) zum Semi- chungsmetho- enleistung er- r) zum Semi- chungsmetho-
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  • schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Unterst	uchungsprob-

lems, welches dem thematischen Rahmen eines der drei angebotenen Seminare zugehört oder ein Untersuchungsbericht zu den durchgeführten Projektarbeiten (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen; Gruppenarbeit ist möglich: bei zwei Gruppenmitgliedern Umfang ca. 30 Seiten, für jedes weitere Gruppenmitglied zusätzlich ca. 5 Seiten; der individuelle Beitrag zur Gruppenleistung muss erkennbar sein)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 25 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in

§ 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von Arbeitsaufwand

750 AS.

Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester

und beginnt im Sommersemester.

### **Modul Master-Arbeit**

Modulnummer Modul 9

Modulname Master-Arbeit

Modulverantwortlich Direktor des Instituts für Soziologie

Inhalte und Qualifikationsziele

Inhalte: Die Masterarbeit beinhaltet die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines begrenzten Themas mit empirischen und/oder theoretischen Verfahren der Soziologie und deren Darstellung in einem wissenschaftlichen Text. Das Thema soll - in der Regel basierend auf ausführlichen Vorarbeiten in einem der vorab belegten Vertiefungsmodule und damit im Zusammenhang mit einem der drei Studienschwerpunkte – spätestens zum Beginn des Sommersemesters festgelegt sein und somit die Bearbeitung bis Ende Juli des Jahres abgeschlossen sein. Die Verteidigung kann entweder in Bezug auf die abgeschlossene Arbeit und damit in der Regel im Zeitraum zwischen der Endphase der schriftlichen Ausarbeitung und dem Ende des jeweiligen Sommersemesters oder bevorzugt im Laufe des entsprechenden Kolloquiums in Bezug auf ein ausgearbeitetes Exposé erfolgen.

Qualifikationsziele: Mit der Masterarbeit soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem des Faches mit wissenschaftlichen Methoden der Soziologie zu bearbeiten und die Vorgehensweise und Ergebnisse der Arbeit kritisch zu reflektieren, zu diskutieren und zu verteidigen.

Lehrformen Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.

> K: Im Kolloquium werden Anlage, Arbeitsfortgang und Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert und diskutiert. (1 LVS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

erfolgreicher Abschluss der beiden gewählten Wahlpflichtmodule Modul 6 und/oder Modul 7 und/oder Modul 8

Verwendbarkeit des Moduls ---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Masterarbeit (Umfang ca. 80 bis 120 Seiten, Bearbeitungszeit 20 Wochen, Gruppenarbeit ist möglich; bei einer Gruppenarbeit muss der individuelle Beitrag erkennbar sein)
- 30-minütige mündliche Prüfung (Verteidigung der Masterarbeit oder eines Exposés)

Leistungspunkte und Noten In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.

Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Prüfungsleistungen:

- Masterarbeit, Gewichtung 4 Bestehen erforderlich
- mündliche Prüfung (Verteidigung oder Exposé), Gewichtung 1 Bestehen erforderlich

Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Arbeitsaufwand** 

Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.

**Dauer des Moduls** 

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

# Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz

### Inhaltsübersicht

### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen.
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

### Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

### Teil 3: Schlussbestimmungen

### § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

# Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

### § 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### § 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert.

# § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Masterstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- die Masterprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht "endgültig nicht bestanden" hat und
- die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- 2. die Unterlagen unvollständig sind,
- 3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

# § 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

### § 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

# § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## § 8 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen

Amtliche Bekanntmachungen

Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

Nr. 39/2013

- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang alternativer Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

### § 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

### § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut eine hervorragende Leistung,

2 - gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 - befriedigend eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, 4 - ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 - nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend, bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*
Α	10
В	25
С	30
D	25
E	10

\* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

### § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

# § 12 (aufgehoben)

### § 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

### § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

# § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.
- (3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang erfüllen, nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
- 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Arbeitsaufwandes (workload), der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienund Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

# § 18 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums.

Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- 1. ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert und
- 2. ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und interpretieren und
- 3. ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- 4. ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

### § 19

### Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt

und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

# § 20 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

### § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

# § 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

# § 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

# Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

### § 24

### Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs-, Ergänzungs- und Schwerpunktmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

# § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodul:

Modul 1: Soziologische Theorien und soziale

Fakten 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

2. Schwerpunktmodule:

Aus den nachfolgenden Schwerpunktmodulen sind zwei zu wählen:

Modul 2: Gesundheit in primären

Sozialbeziehungen I 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10

Modul 3: Arbeit und Engagement in zivilgesellschaftlichen,

ökonomischen oder staatlichen

Kontexten I 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10

Modul 4: Sozialstrukturen im internationalen

Vergleich I 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10

3. Ergänzungsmodul:

Modul 5: Gesellschaftsdiagnosen und Prognosen 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

4. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgenden Vertiefungsmodulen sind zwei zu wählen, wobei die gewählten Schwerpunktmodule fortzusetzen sind:

Modul 6: Gesundheit in primären

Sozialbeziehungen II 25 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 25

Modul 7: Arbeit und Engagement in zivilgesellschaftlichen, ökonomischen oder

staatlichen Kontexten II 25 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 25

Modul 8: Sozialstrukturen im internationalen

Vergleich II 25 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 25

5. Modul Master-Arbeit:

Modul 9: Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

### § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

### § 27 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Master of Arts (M.A.)".

### Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28 (Inkrafttreten und Veröffentlichung)